

Die Kampfparität der Tarifpartner

Im Brennpunkt der Auseinandersetzung um die Aussperrung steht die Definition der Kampfparität, die zwischen Gewerkschaften und Arbeitgebern herrscht. Diese Parität kann juristisch-formal, ökonomisch-funktional und politisch-strukturell bestimmt werden. Entsprechend der gewählten Perspektive wird die Entscheidung ausfallen, ob die Aussperrung zuzulassen, einzuschränken oder zu verbieten ist.

1. Juristisch-formale Parität

Die Vorstellung einer juristisch-formalen Parität läßt sich zum Teil auf das Urteil des *Bundesarbeitsgerichts* zur Aussperrung aus dem Jahr 1955 zurückführen. Dieses Urteil hat in der Absicht, die durch die Abstinenz des Gesetzgebers entstandenen Lücken auszufüllen, für das kollektive Arbeitskampfrecht drei Markierungspunkte gesetzt: 1. gilt die Freiheit des Arbeitskampfes, Streikfreiheit und Aussperrungsfreiheit; 2. gilt der Grundsatz der Waffengleichheit, die Kampfmittel der beiden Sozialpartner werden gleich behandelt; 3. gilt die Freiheit der Kampfmittelwahl, jede Gruppe darf in den Grenzen des legitimen Kampfes das ihr gemäße, historisch überkommene, der Natur der Sache entsprechende Kampfmittel wählen, so daß dem Streik der Gewerkschaften die lösende oder suspendierende Aussperrung entspricht.

Im Zusammenhang mit diesem Urteil steht die Ableitung der formalen Parität aus *Art. 9 III GG* zur Diskussion, dessen Interpretation in zwei Richtungen erfolgt: eine aktualisierende Auslegung des „Jedermann-Grundrechts“ sieht in der Aussperrung das historisch gewachsene kollektive Arbeitsk Kampfmittel der Arbeitgeberkoalition, das dem Streikrecht der Gewerkschaften zugeordnet ist; eine Aussperrungsgarantie legt sich durch die rechtsgeschichtliche Entwicklung nahe, insofern die Notstandsklausel des verfassungsändernden Gesetzgebers in *Art. 9 III 3 GG* Streik und Aussperrung unter dem Begriff des Arbeitskampfes zusammenfaßt. Demgegenüber läßt eine am Wertverständnis der Entstehungszeit des Grundgesetzes orientierte Auslegung die formale Parität zwischen Streik und Aussperrung nicht gelten. Sie beruft sich einmal auf die Diskussionen des Parlamentarischen Rats, der sich über die verfassungsrechtliche Garantie des Streiks einig war, aber keine gleichrangige Gewährleistung

der Aussperrung beabsichtigte, und zum andern auf die in den Länderverfassungen enthaltenen Streikgarantien, während aussperrungsbedingte Kündigungen dem Genehmigungsvorbehalt der Arbeitsämter unterlagen.

Die aktuelle Geltung des *Art. 29 V Hess Verf*, der die Aussperrung als rechtswidrig erklärt, wird unter Berufung auf das BAG-Urteil und die Gesetzgebungspraxis des Parlaments, die bestimmte Formen der Aussperrung als zulässig ansehen, bestritten. Dem wird entgegengehalten, daß nur Bundesrechtsätze mit Landesrechtsätzen konkurrieren können, daß offenbleibe, ob die Aussperrung durch Art. 9 III GG garantiert sei bzw. zum Kernbereich des Koalitionsrechts gehöre, und daß die Kompetenz der Rechtsprechung zur lückenausfüllenden Fortbildung des Arbeitskampfrechts da aufhöre, wo die Gesetzeslücke bereits geschlossen sei.

Formale Parität erscheint im Rahmen der nachgezeichneten Diskussionslinien entweder als Faktum einer verfassungsrechtlichen *Ausperrungsgarantie* oder als Postulat, nämlich die Rechtsordnung so fortzubilden, daß Streik und Aussperrung von dieser als gleichgewichtig angesehen werden.

2. Ökonomisch-funktionale Parität

Das BAG-Urteil zur Aussperrung von 1971 hat drei neue Akzente gesetzt, die die Kampfparität an die Tarifaufonomie anbinden, den Einsatz der Kampfmittel dem obersten Gebot der Verhältnismäßigkeit unterstellen und die Grenze der Aussperrung merklich enger ziehen. Damit wurde die formale Parität durch ein neues Paritätsverständnis abgelöst, das die realen Machtverhältnisse der Tarifpartner, die „typischen sozioökonomischen Faktoren“ (H. Konzen), berücksichtigt.

2.1 Merkmale

Die Vorstellung der funktionalen Parität basiert auf dem ökonomischen Konzept der Gegenmachtbildung (countervailing power) und der preistheoretischen Marktformenlehre: auf dem Arbeitsmarkt herrscht ein *bilaterales Monopol*, das von Gewerkschaften und Arbeitgebern gebildet wird; diese übernehmen eine arbeitsmarkstabilisierende und -ordnende Funktion, ihre Interessen sind ausschließlich auf die Regelung der Arbeits- und Wirtschaftsbeziehungen gerichtet. Innerhalb der durch die Ausbeutungsposition eines der beiden Monopolisten markierten Grenzen, da der eine Partner in der Lage ist, dem anderen den eigenen Willen aufzuzwingen, findet ein strategisches Spiel um das für die jeweilige Partei optimale Ergebnis statt, ohne daß dessen konkreter Inhalt vor und während der Verhandlungsrunde bereits determiniert und folglich ableitbar wäre. Damit nun nicht eine Partei allein das Kampfgeschehen bestimmt und die an-

dere Seite zum Dulden und Durchstehen des Arbeitskampfes verurteilt ist, sondern ein fairer, aber auch verbindlicher Interessenausgleich zustande kommt, der dem Staat erlaubt, strenge Neutralität zu wahren, verfügt jede der beiden Parteien über eine Menge von Kampfinstrumenten; Auswahl, Reichweite, Intensität und Zeitpunkt des Einsatzes dieser Kampfinstrumente unterliegen der Verhaltensregel einer abgestuften Antwort („flexible response“).

Diese Verhaltensregel trifft für den *Streik* zu, denn diesem geht die Anwendung anderer Instrumente voraus: Tarifverhandlungen, die sich auf einen Wirtschaftszweig innerhalb eines Tarifgebiets beschränken, eingebaute freiwillige Schlichtung, Urabstimmung, Genehmigung des Streikbeschlusses, für den häufig eine Mehrheit von 75 Prozent der abgegebenen Stimmen vorhanden sein muß, durch ein Gewerkschaftsorgan. Auch die Durchführung des Streiks unterliegt strengen Regeln: Im Normalfall können nur Gewerkschaften streiken; spontane Arbeitsniederlegungen gelten als rechtswidrig. Gestreikt wird fast ausnahmslos gegen Arbeitgeber und für Ziele, die Gegenstand eines Tarifvertrags werden können. Der Streik muß den Grundsätzen einer fairen Kampfführung entsprechen, darf nicht auf die Vernichtung des Gegners gerichtet sein, die Verhältnismäßigkeit der Mittel ist einzuhalten.

Als eine taktische Waffe mit besonderer strategischer Hebelwirkung sind der *Teilstreik* und der *Schwerpunktstreik* entwickelt worden. Man spricht von Teilstreik, wenn „eine Gewerkschaft den Streik nicht für alle Betriebe im Bereich ihres Tarifpartners, sondern lediglich für einzelne ausgesuchte Betriebe ausruft“. Demgegenüber ist der Schwerpunktstreik dadurch gekennzeichnet, daß „der Streik auf Schlüsselpositionen konzentriert ist, deren Ausfall zahlreiche weitere Sektoren der arbeitsteiligen modernen Volkswirtschaft lahmlegt“ (D. Reuter, in: Recht der Arbeit 28, 1975, 286).

Der Grundsatz der abgestuften Antwort gilt ebenso für die verschiedenen *Aussperrungstypen*, die im Lauf der Zeit entwickelt wurden: Mit der Angriffsaussperrung versuchen die Arbeitgeber ohne vorherigen Streik eine Veränderung der Arbeitsbedingungen durchzusetzen. Die Abwehraussperrung ist die Reaktion auf einen Teil- oder Schwerpunktstreik; sie wird unter erschwerten Voraussetzungen als lösende, im allgemeinen jedoch nur als suspendierende Aussperrung, die die Hauptpflichten des Arbeitsverhältnisses ruhen läßt, zugelassen. Alle diese Aussperrungstypen können sich als Einzelaussperrung auf ein Unternehmen, als Flächenaussperrung auf mehrere Unternehmen und als Verbandsaussperrung auf alle Unternehmen eines Arbeitgeberverbands in einem Tarifgebiet erstrecken.

2.2 Kriterien

Um nun herauszufinden, ob die funktionale Parität vorhanden ist, bzw. welcher Typ von Aussperrung zur Aufrechterhaltung der Parität erforderlich ist,

werden reale sozioökonomische Auswirkungen des Instrumenteneinsatzes als Beurteilungskriterien herangezogen.

1. Gegenüber den *persönlichen Risiken* des einzelnen Arbeitnehmers, dessen Streikgeld nur einen Teil des Einkommens ausgleicht, während die Sozialbeiträge des Arbeitgebers entfallen und der gesetzliche Versicherungsschutz nach vier bzw. sechs Wochen erlischt, und dessen Arbeitsplatz gefährdet ist, insofern Rationalisierungsmaßnahmen ohne Mitwirkung des Betriebsrats durchgeführt, die Wiedereinstellung hinausgezögert, in Ausnahmefällen sogar verweigert werden kann, gibt es kein vergleichbares Risiko des Arbeitgebers und seiner Familie, weder beim Einzelunternehmer noch beim Manager einer Kapitalgesellschaft.

Eine solche Gegenüberstellung persönlicher Risiken erscheint indessen anfechtbar, weil die Funktion der beiden Einkommensarten verschieden ist, insofern das Risiko des Unternehmers weniger an der persönlichen Lebensführung als vielmehr an der Rentabilität des Unternehmens ansetzt, und der Arbeitskampf als kollektive Angelegenheit und weniger als individueller Konflikt zu werten ist. Deshalb müßten allenfalls die finanziellen Belastungen der Kampfparteien miteinander verglichen werden.

2. Die Gewerkschaften sehen in den *finanziellen Belastungen* eines von Aussperrung begleiteten Arbeitskampfes eine ernsthafte Bedrohung ihres Handlungsspielraums und ihrer Existenz. Der Arbeitskampf 1976 in Baden-Württemberg hat die IG Metall 46 Mio. DM gekostet – mehr als ein Jahresüberschuß aus dem gesamten Organisationsbereich der Gewerkschaft. 1978 sind 130 Mio. (davon nur 48 Mio. für streikende Mitglieder) an Streikunterstützung ausgezahlt worden, während für den Stahlstreik Ende 1978 120 Mio. DM aufgewendet werden mußten. Die IG Druck und Papier hat 1976 33 Mio. DM für den Arbeitskampf ausgegeben, was den Vermögensbestand dieser Gewerkschaft praktisch aufgezehrt hat; 1978 mußten 15 Mio. DM, davon 12 Mio. DM für ausgesperrte Mitglieder, bezahlt werden, obwohl nur die Hälfte der Unternehmen dem Aussperrungsbeschluß des Arbeitgeberverbands gefolgt war.

Die von den Gewerkschaften vorgelegten Zahlen sind beeindruckend, aber weder ein quantitativer Vergleich mit dem Jahresüberschuß eines Konzerns noch die Aufrechnung des Umsatzrückgangs oder der Gewinneinbußen von Unternehmen während des Arbeitskampfs (die häufig eine Umsatz- bzw. Gewinnverlagerung darstellen), noch die isolierte Gegenüberstellung von Arbeitskampfkosten und finanzieller Leistungsfähigkeit beider Seiten sind hinreichend aussagefähige Kriterien zur Ermittlung der Kampfparität. Andererseits sollte man sich nicht wundern, wenn die Gewerkschaften um die Erhaltung ihrer Streikkasse besorgt sind und den wohlmeinenden Rat, Mitgliederbeiträge zu erhöhen oder Streikgelder zu kürzen, zurückweisen. Denn wer das zentralisierte Tarifvertragssystem bejaht, wird sich mit dessen Folgen, nämlich der Abhängigkeit

gewerkschaftlicher Durchsetzungskraft von einer möglichst hohen Mitgliederzahl einerseits und geringer Einsatzbereitschaft, aber hohem Sicherheitsbedürfnis der Mitglieder von Großorganisationen anderseits abfinden.

3. Der Aussperrung wird eine *domestizierende Wirkung* auf das Streikverhalten zugeschrieben, die eine politische Schlichtung überflüssig macht.

Nun stößt das Streikgeschehen selbst bereits rechtlich und finanziell auf immanente Schranken. Außerdem ist die gewerkschaftliche Tarifpolitik seit der Verabschiedung des Stabilitäts- und Wachstumsgesetzes von 1967 stark in den Sog der als Globalsteuerung proklamierten staatlichen Wirtschaftspolitik geraten; über Jahreswirtschaftsberichte, Analysen des Sachverständigenrats oder Presseerklärungen des Wirtschaftsministers werden, ohne Lohnleitlinien oder Orientierungsdaten zu liefern, Empfehlungen für ein „vernünftiges“ Lohnniveau publiziert. Schließlich scheint die 1963, 1971 und 1978 von der Metallindustrie eingeschlagene Kampfstrategie die Vermutung naheulegen, daß durch die Aussperrung eine politische Schlichtung herausgefordert oder sogar angestrebt worden ist.

4. Das *gesamtwirtschaftliche Gleichgewicht* scheint durch die Aussperrungsmöglichkeit eher gewährleistet als durch deren Verbot, weil übertriebene Lohnforderungen und eine dadurch bedingte Gefährdung von Wirtschaftswachstum und Preisstabilität abgewehrt werden können. Eine quantitative Fixierung der vier Komponenten des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts: Vollbeschäftigung, Preisstabilität, Zahlungsbilanzausgleich und Wachstum, ist problematisch, weil in Abhängigkeit von der konjunkturellen Situation erhebliche Abweichungen, z. B. der Arbeitslosenquote, der Wachstums- und Inflationsrate toleriert werden und weil eine Gewichtung der einzelnen Komponenten konsensfähig sein müßte. Außerdem verbirgt sich hinter dieser Argumentation häufig die klischeehafte Vorstellung, als sei die Orientierung am volkswirtschaftlichen Gesamtinteresse ein spezifisches Verhaltensmotiv der Arbeitgeber, während die Arbeitnehmer partikuläre Einkommensinteressen verfolgten.

5. Eine *Abkürzung des Arbeitskampfes* – „Kampfverkürzung durch Kampfausweitung“ (H. Seiter) – wird als Wirkung der Aussperrung erwartet. Doch die Erfahrungen aus dem Arbeitskampf 1976 in der Druckindustrie, als die Arbeitnehmer nach der bundesweiten Aussperrung den Streik wiederaufnahmen, sowie die Erfahrungen aus dem Stahlstreik 1978/79 deuten darauf hin, daß die Aussperrung eine eher eskalierende Wirkung hat, daß sie die Streikbereitschaft steigert und Sympathiestreiks provoziert.

6. Der Anstieg der bereinigten *Lohnquote* um 2,6 Prozent in den Jahren 1961–1976 wird als Beweis angeführt, daß die Aussperrungspraxis die Parität der Tarifpartner nicht verletzt habe.

Die leichten Schwankungen der Lohnquote im Konjunkturverlauf signalisieren die unterschiedliche Verhandlungsposition der Gewerkschaften im kon-

junkturrellen Auf- und Abschwung. Ob sich aus diesen Veränderungen eine Gleichgewichtslohnquote errechnen läßt, kann bezweifelt werden. Die relative Konstanz der Lohnquote spiegelt die herrschende Meinung über die Kopplung von personeller Einkommensentstehung (Arbeitnehmer/Kapitaleigner) und funktionaler Einkommensverwendung (Konsum/Investition). Im übrigen identifiziert das Lohnquotenargument die jeweilige Vorstellung über die wünschenswerte Einkommensverteilung mit einer paritätischen Machtstellung der Tarifpartner.

7. Die *Arbeitskampfstatistik* weist nach, daß in den 70er Jahren die Zahl der ausgesperrten Arbeitnehmer durchschnittlich dreimal so hoch war wie die der streikenden, und daß zwischen 1949 und 1976 die Aussperrungen durchschnittlich doppelt so viele Arbeitnehmer einbezogen haben wie die entsprechenden Streiks, daß die aussperrungsbedingten Ausfalltage doppelt so hoch gewesen sind wie die streikbedingten Ausfalltage und daß die Dauer der Streiks um ein Drittel unter der Dauer der Aussperrung lag.

Aus der Statistik, insbesondere aus der Differenz der von Aussperrung und Streik betroffenen Arbeitnehmer, läßt sich unmittelbar keine Unterparität der Arbeitnehmerseite im Arbeitskampf herauslesen, wohl aber eine Tendenz, die durch die zentralisierenden Ansprüche der Bundesvereinigung der Arbeitgeberverbände, die sich koordinierend und dirigierend in regionale Konflikte einschaltet, und durch Solidaritätsabsprachen vor- und nachgelagerter Branchen einschließlich des Bankengewerbes, die die betriebliche Streikabwehr flankieren, bekräftigt wird: Der dominierende Aussperrungstyp der 70er Jahre ist die Verbandsaussperrung zur Abwehr gewerkschaftlicher Schwerpunkt- und Teilstreiks.

8. Die durch *Schwerpunktstreiks* gefährdete Parität der Tarifpartner wird durch die Aussperrung wiederhergestellt: Diese Argumentation ist schlüssig, wenn die Gewerkschaften sich ein kleines, womöglich schwaches Unternehmen herausgreifen und durch einen billigen Spezialistenstreik konzessionsbereit machen, oder wenn sie ein kleines Unternehmen bestreiken, um einen Firmentarif zu erzwingen.

Die Streiks der IG Metall und der IG Druck und Papier 1978 waren keine Schwerpunkt-, sondern Teilstreiks. Wenn nämlich 3000 bis 4300 Gewerkschaftsmitglieder unbefristet in vier bis acht Druckereibetrieben oder wenn 80 000 Metalller in 57 Betrieben des Raumes Stuttgart streiken, kann man kaum vom billigen Spezialistenstreik reden. Die Auswahl der Unternehmen beim Teilstreik erfolgt nach mehreren Kriterien: der Organisationsgrad muß relativ hoch sein, das Solidaritätsbewußtsein entwickelt, die Wirtschaftskraft des Unternehmens darf nicht gefährdet, sein Einfluß auf den Arbeitgeberverband muß groß sein. Ein Vernichtungsstreik ist in der Logik der Gewerkschaftsstrategie widersinnig, weil die Arbeitnehmer nicht für die Verbesserung der Arbeitsbedingun-

gen zu kämpfen bereit sind, wenn die Arbeitsmöglichkeit selbst verlorenzugehen droht. Andererseits ist kein Unternehmen bekanntgeworden, das dem Würgegriff eines Punkstreiks zum Opfer gefallen wäre. Daß die Süddeutsche Zeitung durch den Streik 1978 in Existenznot geraten sei, konnte nicht nachgewiesen werden; der streikbedingte Anzeigenverlust war jedenfalls vier Wochen nach Streikende bis zu zehn Prozent aufgeholt, der Umsatz lag in den ersten acht Monaten 1978 um fünf Prozent über dem der Vergleichsmonate des Vorjahres, die Auflage erreichte 1978 einen bisherigen Rekord.

2.3 *Schlußfolgerungen*

Bei der Bestimmung der funktionalen Parität muß ein Bündel von sozio-ökonomischen Details gewichtet werden. Die Auswirkungen von Streik und Aussperrung indizieren allerdings kein punktuelles und statisches Gleichgewicht, sondern stellen einen Prozeß dar, in dessen Verlauf temporäre Ungleichgewichte einander ablösen und sich höchstens langfristig ausbalancieren. Aus dieser Einsicht werden drei Schlußfolgerungen gezogen:

1. Weder ein generelles Verbot noch eine generelle Zulassung, sondern nur die weitere *Einschränkung der Aussperrung* ist vertretbar. Angriffsaussperrung und lösende Aussperrung sind nicht erforderlich, um die Kampfparität herzustellen.

2. Beim *Teilstreik* ist die suspendierende Abwehraussperrung unter das Verbot der Unverhältnismäßigkeit zu stellen: zwischen Streikenden und Ausgesperrten wird eine quantitative Paritätsbeziehung hergestellt, oder die Reichweite des Streiks wird auf das Tarifgebiet des Streiks beschränkt. Die Flächenaussperrung als ein gegen arbeitswillige und -fähige Arbeitnehmer gerichteter aggressiver Aussperrungstyp ist untersagt.

3. Beim *Schwerpunktstreik* bleibt die suspendierende Abwehraussperrung auf den technisch-ökonomischen Funktionsbereich des Streiks beschränkt, das heißt auf die Arbeitnehmer, deren Weiterarbeit infolge des Streiks unmöglich oder wirtschaftlich nicht mehr zumutbar ist.

3. Politisch-strukturelle Parität

Die Aussperrungsdebatte auf der Grundlage ökonomisch-funktionaler Parität, das heißt der marktwirtschaftlichen Integration der Sozialpartner, der Interpretation des Arbeitsmarkts als bilateralen Monopols und der Strategie abgestufter Kampfmaßnahmen, die der suspendierenden Abwehraussperrung, insofern sie Antwort auf einen Teilstreik ist, die quantitative Paritätsbeziehung, insofern sie Antwort auf einen Schwerpunktstreik ist, dessen technisch-ökonomischen Funktionsbereich als Schranke zuweist, stellt gegenüber der Diskussion

um formale Parität und verfassungsrechtliche Aussperrungsgarantie einen Fortschritt dar, spiegelt auch den gegenwärtigen mehrheitlichen Bewußtseinsstand und die herrschende Mentalität, läßt jedoch gewichtige Fragen ausgeblendet.

3.1 *Erfahrung und Erinnerung*

Das rauher gewordene Klima der Arbeitskämpfe, die Massenklagen der Gewerkschaftsmitglieder vor den Arbeitsgerichten, die Betriebsbesetzungen im Anschluß an Aussperrungen sowie die deutliche Ablehnung der Aussperrung von mehr als der Hälfte der Bevölkerung können als Signal gedeutet werden, daß die ausschließliche Einbindung der Aussperrung in eine sozialpartnerschaftliche Auseinandersetzung auf dem Arbeitsmarkt nicht mehr als selbstverständlich angesehen wird.

Die Erfahrung der durch Ölpreiserhöhung, Stabilitätspolitik und Dollarkursfreigabe kumulierten *Arbeitslosigkeit* seit 1975 wie auch der im Zuge von Rationalisierungsinvestitionen oder Produktionsauslagerungen in Niedriglohnländer drohenden eigenen *Freisetzung* haben den Arbeitnehmern bewußt gemacht, daß die potentiell vorhandene Parität der Tarifpartner auf dem Arbeitsmarkt ihr Beschäftigungs-, Einkommens-, Gesundheits- und Qualifikationsrisiko sowie ihr elementares Interesse an sicheren und humanen Arbeitsplätzen nicht hinreichend abdeckt, daß diese funktionale Parität durch das Übergewicht von betrieblichem Weisungsrecht und unternehmerischer Leitungskompetenz über Investitionen und Arbeitsplätze, die von denen ausgeübt werden, die über die Produktionsmittel verfügen, mehr als kompensiert wird.

Die gleichzeitige Erfahrung potentiell vorhandener ökonomisch-funktionaler Parität der Gewerkschaften auf dem Arbeitsmarkt und politisch-struktureller Überparität der Arbeitgeber, die aus der Eigentums- bzw. Verfügungsmacht über Produktionsmittel resultiert, wird nicht als punktuelles Ereignis, sondern als Zwischenphase eines geschichtlichen Prozesses begriffen. Die *Arbeiterbewegung* ging aus dem Widerstand gegen die bis 1871 bestehenden Koalitions- und Streikverbote hervor, verwandelte die spontanen Zusammenschlüsse in umfassende gewerkschaftliche Organisationen, behauptete sich gegen staatliche Repression und Arbeitgebersanktionen und setzte schließlich 1918 die verfassungsmäßige Garantie des Streikrechts sowie das Verbot jeder Beschränkung der Koalitionsfreiheit durch. Deshalb können Art. 159 WRV und Art. 9 III GG in geschichtlicher Perspektive als Arbeitnehmergrundrecht ausgelegt werden.

3.2 *Systembedingte Unterlegenheit*

Die originäre Erfahrung ausgesperrter Arbeitnehmer und die geschichtliche Erinnerung an die organisierte Arbeiterbewegung erleichtern die Einsicht in die systematische Unterlegenheit der Arbeitnehmer in einer kapitalistischen Marktwirtschaft.

Eine *modellhaft-typisierende Analyse* sieht die Produzenten gespalten in solche, die die Entscheidung über Produktionsvolumen und Produktionsrichtung verantworten und dafür das erfolgsabhängige Gewinneinkommen beziehen, und solche, die an diesem Entscheidungsprozeß nicht beteiligt sind und deshalb das vom Produktionserfolg unabhängige Lohneinkommen erhalten. Neben der gespaltenen Einkommensentstehung wird auch die Einkommensverwendung als gespalten unterstellt: die den Arbeitnehmerhaushalten zufließenden Lohneinkommen werden überwiegend für Konsumzwecke, die den Arbeitgeberhaushalten zufließenden Einkommen werden überwiegend für Investitionszwecke ausgegeben; sie entscheiden damit zugleich über Beschäftigungsniveau sowie über Arbeits- und Ausbildungsplatzangebot der Zukunft. Eine angebotsorientierte staatliche Beschäftigungspolitik wird versuchen, die Gewinneinkommen anzuheben in der Erwartung, daß sich die Investitionsneigung erhöht; dazu setzt sie Investitionsprämien aus oder greift zu einer Politik des billigen Geldes, die die Preiserhöhungsspielräume der Unternehmen erweitert bzw. die Reallohnkosten senkt.

Die modellhafte Skizze spiegelt sich in der konkreten *Lebenslage* eines großen Teils der abhängig Beschäftigten, die zur Bestreitung ihres Lebensunterhalts darauf angewiesen sind, ihre Arbeitskraft zur Verfügung zu stellen, während der Arbeitgeber als Eigentümer notfalls liquidierbarer Produktionsmittel warten kann. Diesen Überhang ökonomischer Macht auf Grund des Eigentums an Produktionsmitteln haben Koalitionsfreiheit, Tarifverträge und Streikrecht erst einmal neutralisieren müssen; das Aussperrungsrecht würde den Status quo ante der Unterlegenheit wiederherstellen.

Die *öffentliche Meinung* neigt dazu, die den Arbeitnehmern in einer kapitalistischen Marktwirtschaft beim Kampf um die Verteilung des Produktionsergebnisses bzw. um bessere Arbeitsbedingungen systematisch zugewiesene Offensivrolle als aggressiven Akt auszulegen. Während sie den Gewerkschaften während der Dauer der durch den Tarifvertrag gebotenen Friedenspflicht das Dulden und Durchstehen der durch den laufenden Produktivitätszuwachs verursachten Gewinnsteigerung und Veränderung der Einkommensverteilung zumutet, disqualifiziert sie den Streik, der um die Wiederherstellung der Ausgangsgerechtigkeit geführt wird, vor dem Leitbild einer harmonistischen Gesellschaft als Störung des Arbeitsfriedens und der Ordnung. So hat eine Analyse der politischen Kommentare von FAZ, Die Welt und SZ zwischen 1960 und 1970 eine Tendenz gegen die Gewerkschaften und ihre als gemeinwohlgefährdend dargestellten Arbeitskampfmaßnahmen ausgemacht.

Trotz des offenkundigen Funktionsverlusts des Eigentums an Produktionsmitteln in der Publikumsgesellschaft und trotz der sich überlagernden Interessengegensätze zwischen Arbeitern und leitenden Angestellten, die ihr Direktionsrecht und ihre Leitungskompetenz faktisch unabhängig von der Kapital-

seite legitimieren, treten bei der Aussperrung die Arbeitgeber in der spezifischen *Position der Eigentümer* von Produktionsmitteln und Arbeitsplätzen auf: Deshalb empfinden die nichtorganisierten und arbeitswilligen Arbeitnehmer die Aussperrung in erster Linie als Demonstration von Eigentümerbefugnissen.

In dem Ausmaß, wie die vorstehende Analyse, daß in einer kapitalistischen Marktwirtschaft die politisch-strukturelle Überparität der Arbeitgeber als Eigentümer von Produktionsmitteln die potentiell vorhandene ökonomisch-funktionale Parität der Gewerkschaften als Tarifpartner neutralisiert, als zutreffend erkannt wird, erscheint die Schlußfolgerung plausibel, der Staat solle seine Schutzfunktion zugunsten des sozial Schwächeren wahrnehmen und die *Aussperrung verbieten*. Das Aussperrungsverbot liefert die Arbeitgeber nicht wehrlos den gewerkschaftlichen Forderungen aus, sondern läßt ihnen die alternativen Kampfinstrumente der Massenänderungskündigung, wonach übertarifliche Lohnbestandteile vor Beendigung der Friedenspflicht und tarifliche Lohnbestandteile nach deren Ende abgebaut werden können, und des Lohnverweigerungsrechts, das im Rahmen der Betriebsrisikolehre den mittelbar oder unmittelbar vom Arbeitskampf betroffenen Arbeitgebern zusteht, denen die Entgegennahme der Arbeitsleistung infolge des Streiks nicht mehr möglich ist oder nach den Grundsätzen sinnvoller Betriebsführung nicht mehr zugemutet werden kann. In ihrer Reichweite sind diese Instrumente der Aussperrung vergleichbar, nicht jedoch in ihrer Intensität: sie stellen keine unmittelbar aus dem Eigentumsrecht an Produktionsmitteln abgeleitete Machtdemonstration dar.